

3. ARTIKEL BAU- UND ZONENREGLEMENT

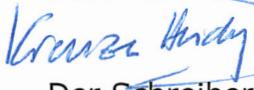
Der Artikel wird folgendermassen abgeändert:

Art. 84 Deponiezone/Inertstoffdeponie

In dieser Zone (Baschweri und Zwischeneggen) betreibt die Gemeinde eine geordnete und überwachte Deponie (Inertstoffdeponie). Auf der Deponie dürfen nur Abfälle gemäss TVA, Anhang 1 abgelagert werden. Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial darf nur abgelagert werden, soweit es nicht anderorts wieder verwendet werden kann. Die Deponie unterliegt der Baubewilligungspflicht, zuständige Behörde ist die kantonale Baukommission. Betrieb und Unterhalt dieser Deponie sind in einem eigenen Betriebsreglement festzulegen."

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2007

Die Präsidentin: Heidi Kreuzer

Der Schreiber: Uli Carlen

Vom Staatsrat genehmigt

In der Sitzung vom 13. Februar 2008

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

